



Republik Österreich
Parlament
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BUNDEARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
GZ: 13460.0030/ 2-L1.3/2014	UV/GSt/Ru/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	19.9.2014

Antrag der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Anton Heinzl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (295/A)

Der parlamentarische Verkehrsausschuss führt ein Begutachtungsverfahren über oa Antrag durch. Es geht dabei einerseits um die Wiedereinführung von Art 15 Abs 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), der mit der B-VG-Novelle 2012 ersatzlos aufgehoben wurde und ursprünglich vorsah, dass Vollziehungsakte eines Landes auch für mehrere Bundesländer wirksam werden können, sofern Einvernehmen zwischen den Behörden der Bundesländer erzielt wird; wird dieses innerhalb sechs Monaten nicht erreicht, geht die Zuständigkeit an die/den jeweilige/jeweiligen Bundesministerin/Bundesminister über. Andererseits wird laut Artikel 2 des Entwurfes eine Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeschlagen, wonach bei Erteilung von gewissen Ausnahmen von Geboten und Fahrverboten, die sich über mehrere Bundesländer erstrecken, jene Landesregierung zuständig erklärt wird, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt beginnt, wieder unter der Voraussetzung, dass Einvernehmen unter den in Betracht kommenden Landesregierungen hergestellt wird.

Seitens der Bundesarbeitskammer (BAK) wird Art 1 des Antrages abgelehnt und gegen Art 2 grundsätzlich kein Einwand erhoben. Dies wird wie folgt begründet:

Zu Art 1 (Art 15 Abs 7 B-VG):

Dieser Artikel bezog sich vor seiner Abschaffung 2012 auf Bundesländer übergreifende Angelegenheiten des Art 11 B-VG (Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung; wie zB Straßenpolizei, Binnenschifffahrt oder Umweltverträglichkeitsprüfung), des Art 12 B-VG (Bundessache ist die Grundsatzgesetzgebung, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung; wie zB Bodenreform, Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge oder Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art 10 fällt), des

Art 14 Abs 2 u 3 B-VG (Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung zB in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, sowie Bundessache ist die Grundsatzgesetzgebung, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zB für die Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes zu bilden sind, die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen oder die fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen) und des Art 14a Abs 3 u 4 B-VG (auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten zB des Religionsunterrichtes bzw Bundessache die Grundsatzgesetzgebung, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zB Angelegenheiten der Festlegung sowohl des Bildungszieles als auch von Pflichtgegenständen hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen).

Betreffend die Aufhebung der Bestimmung des Art 15 Abs 7 durch die B-VG-Novelle BGBl I Nr 51/2012 wurde in der Regierungsvorlage festgehalten, dass der Entfall „der negativen verfassungspolitischen Bewertung dieser Bestimmung in der Lehre und ihrer mangelnden praktischen Bedeutung Rechnung“ tragen soll. Im damaligen Begutachtungsverfahren, „in welchem die praktische Bedeutung des Art 15 Abs 7 erhoben wurde, wurde von den Bundesministerien kein einziger Fall mitgeteilt, in welchem seit dem 1. Jänner 1990 eine Kompetenzdevolution nach dieser Bestimmung eingetreten wäre“. Daher wurde auch von Verfassungsjuristen für den Entfall von Art 15 Abs 7 B-VG plädiert.

Seitens der BAK wird daher die Wiedereinführung von Art 15 Abs 7 B-VG abgelehnt, insbesondere auch deshalb, weil diese Bestimmung sich auf Angelegenheiten bezieht, die weit über das bloße Straßenpolizeiwesen hinausgehen, für das das Wiederaufleben der Bestimmung ja eigentlich vorgesehen war. Dafür vertritt die BAK - entsprechend der Argumentation der vom parlamentarischen Verkehrsausschuss zu Rate gezogenen Verfassungsexperten (UnivProfDr Wiederin, MagDr Hesse) – die Auffassung, dass eine einfachgesetzliche Bestimmung, wie dies zur Änderung der StVO in Art 2 (§ 45 Abs 2c StVO) des vorliegenden Antrages vorgesehen wurde, ausreichend ist.

Zu Art 2 (§ 45 Abs 2c StVO):

Die BAK erhebt gegen diesen neuen Absatz in § 45 StVO grundsätzlich keinen Einwand: Es handelt sich um eine deutliche bürokratische Erleichterung, wenn Frächter nicht mehr in jedem Bundesland um eine Ausnahmegenehmigung zB von Fahrverboten ansuchen müssen, wenn sie durch mehrere dieser Länder unterwegs sein wollen. Dann soll die Genehmigung einer Landesregierung genügen. Natürlich ist Einvernehmen unter den Ländern herzustellen; wenn dies nicht erreicht werden kann, soll jede Landesbehörde die Möglichkeit haben, Ausnahmen von Fahrverboten nach ihren Grundsätzen auch zu verbieten.

In der Begründung zu dieser StVO-Änderung wird fälschlich auf die Bewilligung einer Ausnahme vom „Nachtfahrverbot gemäß § 42 Abs 1 oder 2 StVO“ verwiesen. Das Lkw-

Nachtfahrverbot ist in § 42 Abs 6 bis 9 StVO geregelt; hier müsste es richtig „Wochenend- und Feiertagsfahrverbot“ heißen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
f.d.R.d.A.